

**Erscheinung**  
wöchentlich drei  
Mal und zwar  
Dienstags,  
Donnerstags und  
Sonnabends.

**Inserate:**  
Für den Raum  
einer  
einspaltigen Zeile  
10 Pf.

# Amts- und Anzeigebblatt

für den  
**Gerichtsamtbezirk Eibenstock**

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Zweihundzwanzigster Jahrgang.

**Abonnement**  
vierteljährlich  
1 R. 20 Pf.  
incl. Bringer-  
lohn.

**Dieses Blatt**  
ist auch  
für obigen Preis  
durch alle  
Postanstalten zu  
beziehen.

Bei mehrmaliger Wiederholung von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. des „Amts- und Anzeigebblattes.“

## Bekanntmachung.

**Zweiter Bezirkstag im Bezirksverbande Schwarzenberg**  
**Freitags, den 14. dieses Monats,**  
**Nachmittags 3 Uhr**

im VerhandlungsSaale der unterzeichneten Behörde.

### Tagesordnung:

- 1) Wahlen zu den Einschätzungscommissionen.
- 2) Wahl eines außerordentlichen Civilmitgliedes für die Ersatzcommission des Aushebungsbezirks Schwarzenberg.
- 3) Mittheilung über Abholung und Verwahrung des Bezirksvermögens.

Schwarzenberg, am 4. Mai 1875.

**Königliche Amtshauptmannschaft.**  
Bodel.

## Bekanntmachung.

Erstatteter Anzeige zufolge sind in der Nacht vom 22. bis 23. April d. J. aus dem hinter der Meinel'schen Restauration hier gelegenen Garten folgende daselbst zum Trocknen aufgehängten gewesene Wäschstücke, als:

- 1) eine weiße baumwollene Bettdecke mit Franzen, an welcher sich zwei gelbliche, von Tinte herkommende Flecke befanden,
- 2) zwei große damastne Tischtücher

spurlos entwendet worden und es wird solches Behufs Ermittlung des Diebes und Wiedererlangung des Gestohlenen andurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Verdachts Spuren dem unterzeichneten Stadtrath unverweilt anzuzeigen.

Eibenstock, am 1. Mai 1875.

**Der Stadtrath daselbst.**  
Dertel.

## Tagesgeschichte.

### Deutschland.

Der Kaiser ist am 3. d. M. nach Berlin zurückgekehrt. Der vierzehntägige Aufenthalt in Wiesbaden soll ihm ganz ausgezeichnet bekommen sein. Fast jeden Tag sah man denselben mit seiner Tochter und ihrem Gemahl, dem Großherzog und der Großherzogin von Baden baden, sich viel auf der Promenade bewegen oder Ausflüge in der Umgegend machen. Der Kaiser wird demnächst in gewohnter Weise den Uebungen der Gardetruppen beiwohnen und sodann die Frühjahrsparaden abhalten. Ueber die Reisedisposition des Kaisers während der Sommermonate ist noch kein definitiver Beschluß gefaßt. Wie verlautet, wird Se. Majestät Ende dieses Monats nach erfolgtem Besuch des Königs von Schweden sich zur Kur nach Ems und sodann nach Gastein begeben. Von Gastein aus dürfte der Kaiser, falls seine Gesundheit es gestattet, die Reise nach Italien zum Besuche des Königs Viktor Emanuel unternehmen. Für den Herbst ist der gewohnte Aufenthalt in Baden-Baden in's Auge gefaßt.

Bezüglich der Einbringung des Klostersgesetzes geht dem „Berl. Börsen-Courier“ von unterrichteter Seite folgende Mittheilung zu: Der neue Gesetzesentwurf über die Aufhebung der geistlichen Orden und Congregationen gelangte schneller an den Landtag, als die in letzter Zeit darüber kursirenden Gerüchte erwarten ließen. In der That waren diese Gerüchte, so weit sie sich auf wesentliche Meinungsverschiedenheiten zwischen der maßgebenden Stelle und dem Staatsministerium bezogen, unbegründet. Der Kaiser hatte von vornherein die Principien des Gesetzesentwurfs gebilligt und in keinem Augenblicke hatte derselbe geschwankt, dem vom Staatsministerium ausgearbeiteten Entwurfe seine Zustimmung zu geben. Nur Bedenken rein sachlicher Natur, die in den betheiligten Kreisen in letzter Zeit laut wurden, haben die Verzögerung der könig-

lichen Sanction verursacht: Das Gesetz bedingt nothwendig eine Modification des preussischen Vereinsgesetzes, wenn nicht seine praktische Bedeutung ausschließlich mit der Dauer der gegenwärtigen politischen Strömung innerhalb der Regierung zusammenfallen soll. Denn nach § 2, Abs. 3 des preussischen Vereinsgesetzes beziehen sich die Bestimmungen über die polizeiliche Controle öffentlicher Vereine „nicht auf kirchliche und religiöse Vereine und deren Versammlungen, wenn diese Vereine Corporationsrechte haben.“ Wenn es nun im Laufe der Zeit dem Ultramontanismus gelingt, zwischen sich und dem Staate einen modus vivendi herbeizuführen — wenigstens tritt schon jetzt, wenn auch leise und vereinzelt, bei den Ultramontanen dieses Bedürfnis hervor — so bedarf es keiner Aufhebung des dem Landtage vorgelegten Klostersgesetzes, sondern nur der Verleihung von Corporationsrechten seitens der Regierung an neu sich bildende religiöse Vereine, um die aufgehobenen Orden in anderer Gestalt wieder ins Leben treten zu lassen. Für den Augenblick hat dieses Bedenken keine praktische Bedeutung, da die Regierung offenbar fest entschlossen ist, dem katholischen Klosterwesen mit allen ihr gesetzlich zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzutreten. Aus diesem Grunde hat sie auch schließlich Abstand genommen, eine Modification des Vereinsgesetzes mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf zu verbinden, zumal die Absicht besteht, im Wege der Reichsgesetzgebung das Vereinswesen neu zu regeln. Es fragt sich jedoch, ob nicht der Landtag Veranlassung nehmen wird, die Streichung des § 2 Abs. 3 des Vereinsgesetzes selbständig zu beantragen, da andernfalls die praktische Bedenken des Klostersgesetzes im Wesentlichen von der in der Regierung herrschenden Strömung abhängig ist.

Im Mai 1850 wurde in Delitzsch, dem damaligen Wohnsitz des nach diesem Orte zubenannten Stifters der deutschen Genossenschaften Dr. Schulze unter Leitung desselben der erste Vorkursverein gegründet, so daß derselbe in diesem Monat das Jubiläum feierte.